



Neufassung der Stiftungsverfassung vom 29.06.2016

der St. Elisabeth Stiftung Hünfeld,

errichtet durch die Stiftung Bürgerhospital und

St.-Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld

Präambel

Nach Änderung der Aufgabenwahrnehmung der Stiftung Bürgerhospital und St. Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld bezogen auf das St. Elisabeth Krankenhaus mit der Maßgabe, dass der Stiftungszweck sich insofern weitgehend beschränkt auf die Vorhaltung (Eigentum) sowie die Beteiligung an einer besonderen nicht gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft mit besonderen Mitwirkungsrechten bei der Führung, dem Betrieb und der Erhaltung der Klinik, hat das Kuratorium in seiner Sitzung am 14.08.2002 beschlossen, zur zukunftsorientierten Neugestaltung von Schwerpunkten der gemeinnützigen Tätigkeit mit dem Stiftungsvermögen die St. Elisabeth Stiftung Hünfeld zu errichten. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kuratoriums wird dabei an die Vorgaben der ursprünglichen Stiftung und des Fürstabtes Ludwig Landau aus dem Jahre 1576 für die Stiftung Bürgerhospital und St.-Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld angeknüpft, in der die Anweisung gegeben wurde, dass Bürgermeister und Rat das Vermögen verwalten, während der Pfarrer, der zweite Bürgermeister und die Ältesten im Schöffenstein unterstützend für die seinerzeit vorgesehene „Armenhilfe“ tätig werden sollten.

Die Stiftungsverfassung tritt an die Stelle der Stiftungsverfassung vom 22. Oktober 2002, geändert am 26. April 2006 und 8. Dezember 2009. Sie ersetzt diese vollinhaltlich.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Die St. Elisabeth Stiftung Hünfeld ist errichtet durch die Stiftung Bürgerhospital und St.-Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld, die seit 1576 durch eine hochherzige Stiftung des Hersfelder Fürststades Ludwig Landau, Sohn des Senators Johann Landau aus Hünfeld, sowie insbesondere städtische Zustiftungen ihr Stiftungsvermögen erworben hatte. Sie ist eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die St. Elisabeth Stiftung Hünfeld hat ihren Sitz in Hünfeld.

§ 2

Stiftungsauftrag

Auftrag der Stiftung ist es, in Ausübung karitativ christlicher Nächstenliebe, den alten und kranken oder sonst hilfsbedürftigen Menschen umfassend zu dienen und seelsorgerisch zu begleiten.

Der Stiftungsauftrag beinhaltet auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Alter und bei Krankheit, insbesondere bei körperlicher oder geistiger Behinderung (z. B. Förderung einer Behindertenschule), sowie von Aktivitäten im Rahmen gemeinnütziger Jugendhilfe (z. B. Förderung eines Jugendintegrationstreffs) durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

§ 3

Stiftungszweck

Die St. Elisabeth Stiftung Hünfeld mit Sitz in Hünfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 4

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für ehrenamtliche Helfer sind geringe Annehmlichkeiten (z.B. Geschenke, Todesanzeigen) zur Anerkennung deren Mithilfe zulässig.

§ 5

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Hünfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Verwendung der Mittel

Zweck der Stiftung ist, neben den genannten Zwecken, auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts, setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 7 Vermögen

Das Stiftungsvermögen wird durch die Stiftung Bürgerhospital und St. Elisabeth-Krankenhaus-Hünfeld bereitgestellt. Das Stiftungsvermögen wird in einem aufgrund der Bilanz jährlich fortzuschreibenden Verzeichnis nachgewiesen.

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

§ 8 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Dieses vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein / e Stellvertreter / in, ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die an das Kuratorium gerichtet sind, berechtigt.
- (3) Willenserklärungen bedürfen der Schriftform und müssen für das Kuratorium durch den / die Vorsitzende / n oder eine / n Stellvertreter / in und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums unterzeichnet sein.
Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Stiftung von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft allgemein (Stiftungsverfassung und Geschäftsanweisung) oder ausdrücklich Beauftragte / r abgibt.

In eilbedürftigen Fällen, in denen die Zustimmung des Kuratoriums nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, gilt der / die Vorsitzende als generell bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für das Kuratorium abzugeben. Erklärungen gegenüber dem Kuratorium werden mit Zugang bei der / dem Vorsitzenden bzw. bei einer / einem Stellvertreter / in oder bei der hierfür ausdrücklich beauftragten Person wirksam.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Das Kuratorium kann abweichend hiervon beschließen, dass den Organmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) der / dem Bürgermeister / in der Stadt Hünfeld. Diese / r ist gleichzeitig die / der Vorsitzende, sofern das Kuratorium nichts anderes bestimmt;
 - b) dem Stadtpfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Hünfeld. Dieser ist allgemeiner Stellvertreter der / des Vorsitzenden, sofern das Kuratorium nichts anderes bestimmt;
 - c) der Ersten Stadträtin / dem Ersten Stadtrat der Stadt Hünfeld. Diese / r ist zugleich als die / der gesetzliche Vertreter / in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und dessen / derer Abwesenheitsvertreter / in in deren / dessen Funktionen im Kuratorium gemäß dieser Satzung;
 - d) drei vom Magistrat der Stadt Hünfeld aus seinen Mitgliedern vorgeschlagenen und vom Kuratorium bestimmten Mitgliedern;
 - e) einem vom Kreisausschuss des Landkreises Fulda aus seinen Mitgliedern vorgeschlagenen und vom Kuratorium bestätigten Mitglied. Dieses Mitglied soll der Landrat / die Landrätin oder ein / e hauptamtliche / r Kreisbeigeordnete / r mit der Zuständigkeit für den sozialen Bereich sein; das Kuratorium kann alternativ eine / n sachkundige / n Einwohner / in, der / die auch Mitglied des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sein kann, berufen;
 - f) einem für die Vermögensverwaltung sachverständigen Mitglied.
- (2) Beratungen und Beschlüsse nach Absatz 1 finden in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen statt.
- (3) Die Mitgliedschaften gemäß Absatz 1 erlöschen mit der Bestätigung oder Wahl eines Nachfolgemitgliedes durch das Kuratorium.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kuratoriums haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeiten, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Mitglieder Kuratoriums dürfen ohne Genehmigung des Vorsitzenden über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Erklärungen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, abgegeben.

§ 10

Verfahren und Beschlüsse

- (1) Das Kuratorium muss spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich einberufen werden. Es kann ausnahmsweise mündlich und ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Kuratoriums nicht eingeholt werden kann, erforderliche Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Kuratorium hierüber zu berichten; dieses hat gegebenenfalls nachträglich mit rückwirkender Kraft zu beschließen.
- (3)
 1. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden protokolliert.
 2. Kein Mitglied des Kuratoriums darf in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er oder sie
 - (a) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
 - (b) in der betreffenden Angelegenheit eine natürliche oder juristische Person kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
 - (c) bei einer die Entscheidung betreffenden natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,

- (d) bei einer die Entscheidung betreffenden juristischen Person oder Vereinigung als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ auf Vorschlag des Kuratoriums angehört,
- (e) in anderer Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Dies gilt nicht für Entscheidungen bezogen auf juristische Personen, sofern bei ihnen eine angemessene städtische Einflussnahme sichergestellt ist und sie kommunale Aufgaben wahrnehmen. Gleiches gilt bezogen auf Dienstleistungsträger im sozialen Bereich, soweit diese im Rahmen einer vertraglichen Aufgabenerfüllung nach konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Stadt Hünfeld tätig sind.

3. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Kuratorium.
 4. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Kuratoriums mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfälle dessen Stellvertreter, bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus, soweit nicht sonstige besondere Festlegungen durch das Kuratorium getroffen wurden. Die laufenden Angelegenheiten des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, erledigt. Zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und zur Erledigung laufender Aufgaben kann sich der Vorsitzende Dritter bedienen, die angemessen vergütet oder entschädigt werden können.

§ 11

Leitung von Stiftungseinrichtungen

Soweit von der Stiftung Einrichtungen geführt werden, oder die Stiftung an solchen Einrichtungen beteiligt ist, geschieht dies durch den Vorsitzenden im Auftrag des Kuratoriums. Für die laufenden Geschäfte können Geschäftsführer, Hilfskräfte, besondere Betriebsleitungen und sonstige besondere Beauftragte durch das Kuratorium bestimmt und angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.

Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein. Dienstvoigesetzter derartiger Personen ist der Kuratoriumsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Das Stiftungsvermögen ist so zu verwalten, dass die Verwirklichung des Stiftungszweckes auf Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwandt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Ebenso bedarf der An- und Verkauf von Grundstücken der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Das Kuratorium stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungslegung

Das Kuratorium hat eine Jahresrechnung über die Verwaltung der Stiftung, insbesondere über die ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, aufzustellen und alljährlich, spätestens 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Jahresrechnungen der Stiftung werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft geprüft.

§ 14

Auflösung der Stiftung und Verfassungsänderung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung und Änderung der Verfassung entscheidet das Kuratorium mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Ein Änderungsbeschluss muss die Vermögensbildung für steuerbegünstigte Zwecke berücksichtigen. Er ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 15
Aufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird durch die staatliche Aufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 16
Inkrafttreten

Vorstehende Verfassung ist vom Kuratorium der Stiftung Bürgerhospital und St.-Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen worden.

Hünfeld, 29.06.2016

Das Kuratorium der
St. Elisabeth Stiftung Hünfeld



Stefan Schwenk
Bürgermeister und Kuratoriumsvorsitzender